FRANKFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

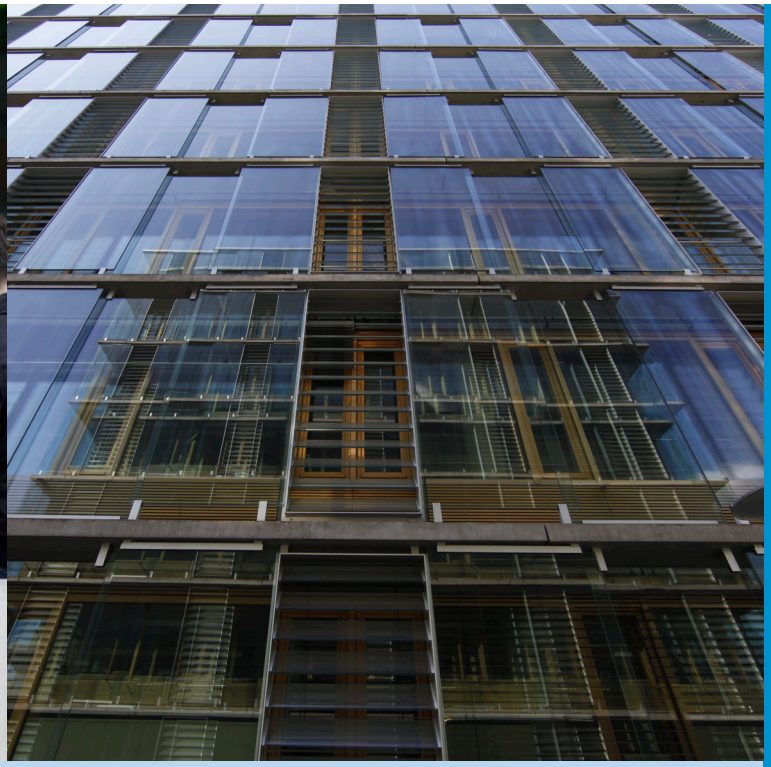

Studieren ohne Abitur

Ein Leitfaden zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte an der Frankfurt University of Applied Sciences

Offene Hochschule MAINCAREER

MainCareer – Offene Hochschule
Frankfurt University of Applied Sciences

Die Erstellung dieses Leitfadens erfolgte durch das Projekt MainCareer – Offene Hochschule. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressource.

Inhalt

Vorwort 5

Einleitung 7

Gesetzliche Grundlage 8

Hochschulzugangsberechtigung 10

A Berufliche Vorbildungen für eine allgemeine Studienberechtigung 10

B Berufliche Vorbildungen für eine fachgebundene Studienberechtigung 13

C Die Zugangsprüfung für eine fachgebundene Studienberechtigung 13

Anrechnung beruflicher Qualifikationen 17

A Das individuelle Anrechnungsverfahren 17

B Das pauschale Anrechnungsverfahren 18

C Anrechenbare berufliche Weiterbildungsangebote an der Frankfurt University of Applied Sciences 19

D Masterstudium ohne Bachelorabschluss 19

Beratungs- und Informationsangebote 20

Weiterführende Links 24

Glossar 26

Quellen 28

Impressum 30

Vorwort

Die Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) versteht sich als anwendungsorientierte Hochschule mit einem expliziten Bildungs- und Integrationsauftrag: Wir wollen Menschen und deren (Bildungs-)Potenziale integrieren, die bislang bewusst oder unbewusst ausgegrenzt wurden. Dazu bieten wir diverse Zugangsoptionen, damit Menschen in dem existierenden, hochselektiven Bildungssystem dennoch Fuß fassen können. Mit dem Leitgedanken einer bestmöglichen Berücksichtigung vielfältiger Lebensentwürfe, Lebenssituationen und individueller Bildungsbiografien fördert die FRA-UAS das Lebenslange Lernen heterogener Zielgruppen.

Die FRA-UAS nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr, individuelle Bildungswege als Chance zu begreifen und sich ihnen zu öffnen. Ziel ist die Öffnung der Hochschule für eine größtmögliche Bandbreite an berufsfeldspezifischen (Aus-) Bildungswegen sowie Qualifikations- und Kompetenzprofilen. Hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit ohne Abitur oder Fachhochschulreife ein Studium an der FRA-UAS zu absolvieren. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren vielfältige Möglichkeiten des Hochschulzugangs für Personen mit beruflicher Vorbildung geschaffen, über die Sie dieser Leitfaden informieren möchte.

Unser Hochschulprojekt MainCareer – Offene Hochschule unterstützt den Öffnungsprozess zwischen beruflicher und akademischer Bildung durch die Konzipierung und den Aufbau entsprechender

Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote sowie der Entwicklung qualitätsgesicherter Anrechnungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen. Die FRA-UAS arbeitet hierbei eng mit regionalen Bildungsträgern und Praxiseinrichtungen zusammen.

Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an Studieninteressierte mit beruflicher Vorbildung und ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder Fachhochschulreife), die gerne ein Studium an der FRA-UAS aufnehmen möchten. Wir würden uns freuen, Sie an unserer Hochschule begrüßen zu dürfen.

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident

Einleitung

Studieren ohne Abitur
Geht denn das überhaupt? Wie ist das möglich?

Als Studierende ohne Abitur werden Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife) bezeichnet, die sich in der Regel über ihre Berufsausbildung und berufliche Praxis für ein Studium qualifizieren und so über den sogenannten „dritten Bildungsweg“ einen Hochschulzugang erwerben können.

Dieser Leitfaden soll Sie über die weitreichenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs ohne Abitur in Hessen informieren und zeigt Ihnen auf, wie Sie von den neuen Regelungen des Hochschulzugangs profitieren können.

Im ersten Abschnitt dieses Leitfadens werden Ihnen zunächst die gesetzlichen Grundlagen für den Hochschulzugang in Hessen erläutert. Im Kapitel Hochschulzugangsberechtigung werden die beruflichen Vorbildungen und Voraussetzungen für eine allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung sowie die Zulassungsbedingungen für die Hochschulzugangsprüfung beschrieben.

Darüber hinaus informiert Sie dieser Leitfaden über die Möglichkeiten der Anrechnung Ihrer beruflich erworbenen Kompetenzen auf Studiengänge an der Frankfurt University of Applied Sciences sowie entsprechende Weiterbildungsangebote.

Über diesen Leitfaden hinaus stehen Ihnen an unserer Hochschule bei Bedarf weitere Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung. Einrichtungen und Kontaktdaten finden Sie im Kapitel »Beratungs- und Informationsangebote«. Im Kapitel »Weiterführende Links« haben wir hilfreiche Informationen für Sie aufgelistet.

In der vorliegenden Ausgabe finden alle aktuellen Entwicklungen und Regelungen Berücksichtigung.

Team MainCareer – Offene Hochschule

Gesetzliche Grundlage

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat mit ihrem Beschluss vom 06.03.2009 einen Anstoß gegeben, die bis dahin sehr heterogenen Regelungen in den 16 Bundesländern für ein Studium ohne Abitur zu verbessern und zu vereinheitlichen. Die Umsetzung der KMK-Initiative hat in den meisten Bundesländern insbesondere bei zwei Personengruppen zu Erleichterungen beim Hochschulzugang ohne Abitur geführt.

Zum einen für Personen mit abgeschlossener anerkannter Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung, denen es jetzt in allen Bundesländern möglich ist, ein fachgebundenes Hochschulstudium aufzunehmen. Zum anderen für Personen mit hochqualifizierten Berufsbildungsabschlüssen (Aufstiegsfortbildungen) wie Meister(in), Fachwirt(in) und als gleichwertig anerkannten Qualifikationen, die nunmehr Personen mit allgemeiner Hochschulreife gleichgestellt sind.

Rechtsgrundlage für den Hochschulzugang in Hessen ist § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) sowie die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 07.07.2010 (BerQHSchulZV). Informationen zum Gesetzestext finden Sie unter *http://bit.ly/MC1403*.

Wer darf in Hessen studieren?

Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Diese wird nachgewiesen durch:

- die allgemeine Hochschulreife
- die fachgebundene Hochschulreife
- die Fachhochschulreife
- die Meisterprüfung sowie vergleichbare Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach Maßgabe der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Land Hessen
- eine andere nach Maßgabe der o. g. Verordnung geregelte Zugangsberechtigung

Grundsätzlich können zwei Arten der Hochschulzugangsberechtigung (im Folgenden auch Studienberechtigung) unterschieden werden: die **allgemeine** und die **fachgebundene** Studienberechtigung.

Die allgemeine Studienberechtigung

Die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht grundsätzlich den Zugang zu allen Studiengängen. Einschränkungen gibt es nicht. Eine allgemeine Studienberechtigung besitzen Inhaber-(innen) der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) sowie bestimmter beruflicher Fortbildungen, die im Folgenden näher erläutert werden.

Die fachgebundene Studienberechtigung

Inhaber(innen) einer fachgebundenen Hochschulreife sind bei der Studienwahl auf bestimmte fachlich nahe stehende Studiengänge begrenzt. Die möglichen Studiengänge richten sich in der Regel nach dem bisherigen Bildungsgang.

Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium eines beliebigen Studiengangs an einer Fachhochschule. In Hessen besteht seit 2005 die Möglichkeit, mit der Fachhochschulreife auch an einer Universität bestimmte fachlich nahe Bachelor-Studiengänge zu belegen.

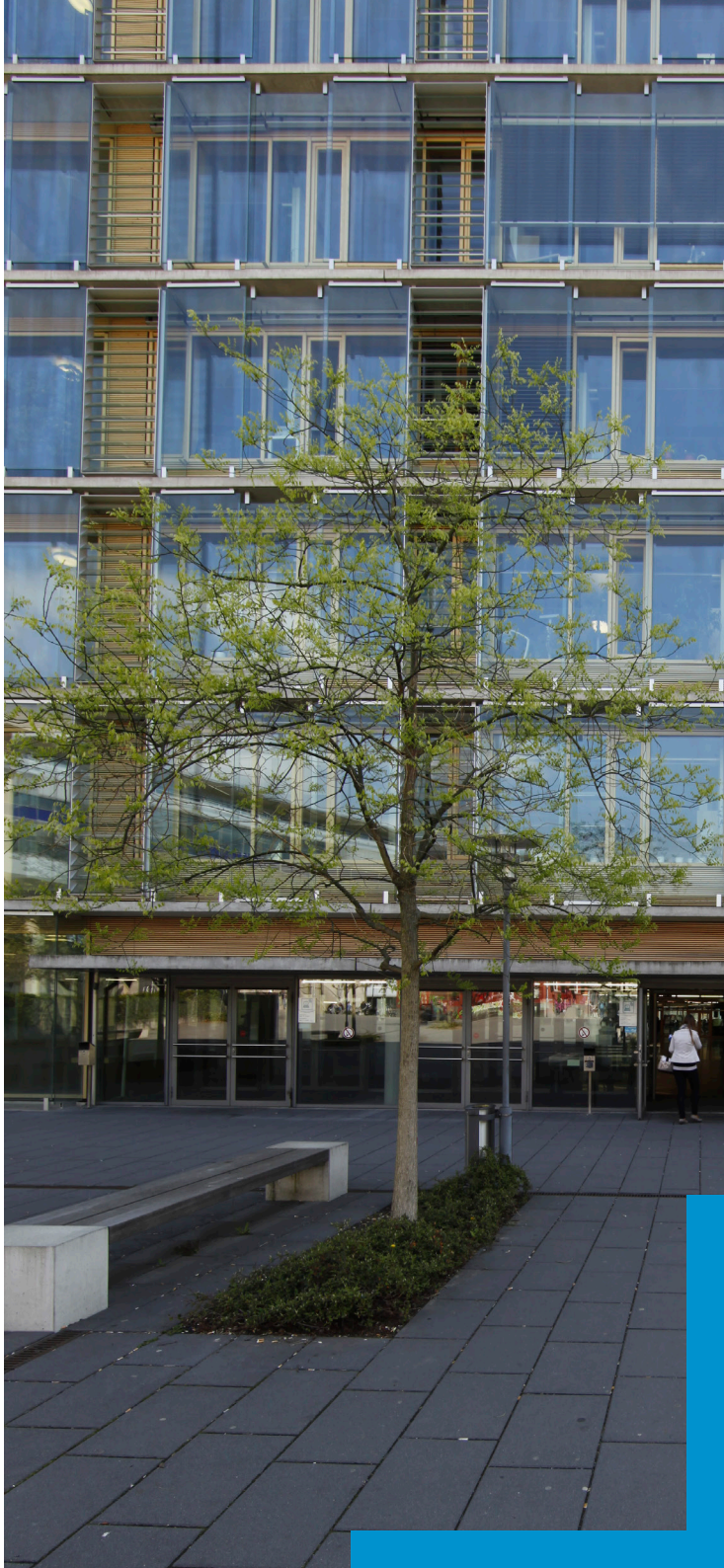

Hochschulzugangsberechtigung

A Berufliche Vorbildungen für eine allgemeine Studienberechtigung

Die nachstehend aufgeführten beruflichen Vorbildungen berechtigen in Hessen nach Maßgabe des § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Land Hessen zur Aufnahme eines Studiums in jeder Fachrichtung und an jeder Hochschule in Hessen.

Meister(innen)

Hierzu gehören alle nach den §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung (HwO) abgelegten Meisterprüfungen. Eine Liste der entsprechenden Meisterprüfungen finden Sie unter *http://bit.ly/MC1401*.

Sollten Sie Inhaber(in) nachfolgender Abschlüsse sein, haben Sie einen mit der Meisterprüfung vergleichbaren Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung und besitzen damit die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

Fortbildungsabschlüsse

Hierzu gehören Absolvent(inn)en beruflicher Fortbildungen, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42 HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.

Hierzu zählen beispielsweise Fachwirte, Fachkaufleute, Industriemeister(innen) und geprüfte IT-Entwickler(innen)/-Berater(innen)/-Ökonom(inn)en. Eine aktuelle Übersicht finden Sie im Internetauftritt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter *http://www.bmbf.de/de/6406.php.*

Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst

Hierzu zählen Inhaber(innen) von Qualifikationen nach § 4 Nr. 1 Seemannsgesetz (SeemG). Dies sind Absolvent(inn)en von Ausbildungen auf der Grundlage der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV), die mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.

- Kapitän(in) auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten
- Erste(r) Offizier(in) auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten
- Nautische(r) Wachoffizier(in) auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten
- Kapitän(in) auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt
- Offizier(in) auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt
- Kapitän(in) auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei
- Technische(r) Wachoffizier(in) auf Kauffahrteischiffen
- Zweite(r) Technische(r) Offizier(in) auf Kauffahrteischiffen
- Leiter(in) der Maschinenanlagen auf Kauffahrteischiffen

Fachschulabschluss

Hierzu zählen Abschlüsse an Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung.

■ staatl. geprüfte(r) Agrarbetriebswirt(in)	mind. 2.400 Unterrichtsstunden
■ staatl. geprüfte(r) Agrarbetriebswirt(in) Stufe II	mind. 1.200 Unterrichtsstunden
■ staatl. geprüfte(r) Wirtschafter(in)	mind. 1.200 Unterrichtsstunden
■ staatl. geprüfte(r) Gestalter(in)	mind. 2.400 Unterrichtsstunden
■ staatl. geprüfte(r) Techniker(in)	mind. 2.400 Unterrichtsstunden
■ staatl. geprüfte(r) Betriebswirt(in)	mind. 2.400 Unterrichtsstunden
■ staatl. anerkannte(r) Erzieher(in)	mind. 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Praxisstunden
■ staatl. anerkannte(r) Heilpädagoge/Heilpädagogin	mind. 1.800 Unterrichtsstunden

Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen/für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe *(Auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen)*

Hierzu zählen Abschlüsse vergleichbarer landesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe. Die jeweiligen Lehrgänge müssen hierbei mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. In Hessen gehören hierzu insbesondere die in nachfolgender Tabelle aufgelisteten Fortbildungen. Sollte die von Ihnen absolvierte Fortbildung im Gesundheitswesen oder sozialpflegerischen/-pädagogischen Bereich hier nicht gelistet sein, wenden Sie sich bitte zur Überprüfung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung an unser Studienbüro.

- Fachkinderkrankenpfleger/Fachkinderkrankenschwester Hygiene
- Fachkinderkrankenpfleger/Fachkinderkrankenschwester Intensivpflege und Anästhesie
- Fachkinderkrankenpfleger/Fachkinderkrankenschwester Psychiatrie
- Fachkrankenpfleger/Fachkrankenschwester Gemeindepflege
- Fachkrankenpfleger/Fachkrankenschwester Hygiene
- Fachkrankenpfleger/Fachkrankenschwester Intensivpflege und Anästhesie
- Fachkrankenpfleger/Fachkrankenschwester Onkologie
- Fachkrankenpfleger/Fachkrankenschwester Psychiatrie
- Krankenpfleger/Krankenschwester Leitung des Pflegedienstes
- Krankenpfleger/Krankenschwester Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen
- Motopäde/Motopädin

Abschluss auf Grundlage vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen

Hierzu zählen Abschlüsse vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen, wie beispielsweise Steuerberater(innen) und Wirtschaftsprüfer(innen). Voraussetzung hierfür sind ebenfalls mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassende Lehrgänge.

B Berufliche Vorbildungen für eine fachgebundene Studienberechtigung

Wenn Sie Absolvent(in) einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie sind und eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können oder einen einjährigen Lehrgang an der Europäischen Akademie der Arbeit an der Universität Frankfurt am Main absolviert haben, besitzen Sie eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung.

Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Bundesländern werden nach einem Jahr dort nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass in den ersten beiden Semestern nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule mindestens 60 Creditpoints erreicht wurden. Gleiches gilt für ein in einem anderen Bundesland nach dessen landesrechtlichen Regelungen nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium im angestrebten Studienbereich.

C Die Zugangsprüfung für eine fachgebundene Studienberechtigung

Verfügen Sie über keine der vorgenannten Hochschulzugangsberechtigungen, können Sie eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Ihre Vorbildung und Eignung für ein Studium in einem angestrebten Studienbereich festgestellt wird. Die bestandene Prüfung berechtigt zu einem fachgebundenen Studium, in dem im Zeugnis ausgewiesenen Studienbereich an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie den Berufsakademien in Hessen.

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist eine nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerkerordnung abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich.

Streben Sie ein Studium an, das fachlich nicht mit der absolvierten Ausbildung oder Berufstätigkeit verwandt ist, kann die Zulassungsvoraussetzung auch durch eine qualifizierte Weiterbildung mit einem Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erreicht werden. Geeignete Weiterbildungsmaßnahmen hierfür sind insbesondere:

- Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen (Zertifizierte Hochschulweiterbildungsangebote)
- inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen
- Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung

Auf die geforderte dreijährige hauptberufliche Tätigkeit kann bei erzieherischen und sozialpflegerischen Berufen das selbstständige Führen eines Haushaltes mit Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

Gegenstand der Prüfung

Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch sowie einer schriftlichen Prüfung. Sie knüpft an Ihren besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten an und umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium in dem gewünschten Studienbereich sind. Das Prüfungsgespräch dauert 50 bis 60 Minuten und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung dauert zwei bis vier Stunden und kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen (§ 6 Abs. 5 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen).

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist schriftlich bei der jeweiligen Trägerhochschule (s. u.) einzureichen. Die Antragsfristen sind in der Regel der 15. Februar und der 15. August.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Lebenslauf und Lichtbild
- amtlich beglaubigte Kopien des letzten Schulzeugnisses sowie der Zeugnisse der Berufsausbildung
- vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung (Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse)
- Nachweis über eine mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassende qualifizierte Weiterbildungsmaßnahme, wenn ein Studium angestrebt wird, das fachlich nicht mit der absolvierten Ausbildung oder der Berufstätigkeit verwandt ist
- Erklärung darüber, ob und für welchen Studienbereich bereits früher in Hessen und an welcher Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt wurde

Beratung im Vorfeld

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung können die Bewerber(innen) zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Gleichermaßen können Sie als Bewerber(in) beim jeweiligen Prüfungsausschuss mittels Antrag um ein Beratungsgespräch ersuchen.

Prüfungsgebühren

Für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung wird eine Prüfungsgebühr von derzeit € 200,- erhoben. Die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr erfolgt mit dem Zulassungsbescheid. Der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr ist spätestens vor Beginn des ersten Prüfungsteiles zu führen.

Prüfungsausschüsse

Für die Organisation und Durchführung der Hochschulzugangsprüfungen wurden an den staatlichen Hochschulen in Hessen arbeitsteilig hochschulübergreifende Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils für die Abnahme der fachlichen Prüfungen in einem von insgesamt 14 Studienbereichen oder in einem Teilgebiet eines Studienbereichs hessenweit zuständig sind.

Studienbereiche und zuständige Prüfungsausschüsse der Trägerhochschulen für die Hochschulzugangsprüfung:

Studienbereich	Teilbereichsausschuss	Trägerhochschule
Sprach- und Kulturwissenschaften		Universität Kassel
Geschichtswissenschaften		Justus-Liebig Universität Gießen
Theologie, Religionswissenschaften, Philosophie		Philipps-Universität Marburg
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik		Frankfurt University of Applied Sciences
Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit	Sozial- und Gesellschaftswissenschaften	J. W. Goethe-Universität
	Soziale Arbeit	Hochschule RheinMain
Pädagogik, Studiengänge für das Lehramt an Grundschule, an Haupt- und Realschulen sowie Förderschulen		Universität Kassel
Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften		Hochschule Fulda
Architektur, Bauwesen		Hochschule Darmstadt
Ingenieurwissenschaften	Maschinenbau	TH Mittelhessen
	Elektrotechnik	Hochschule RheinMain
	übrige ingenieurwissenschaftliche Studiengänge	TU Darmstadt

Studienbereich	Teilbereichsausschuss	Trägerhochschule
Mathematik und Naturwissenschaften einschließlich Geographie und Informatik	Mathematik und Informatik an Fachhochschulen	TH Mittelhessen
	übrige naturwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen	Hochschule Darmstadt
	alle Studienbereiche von Nr. 10 an Universitäten	Philipps-Universität Marburg
Agrar- und Umweltwissenschaften, Ökotrophologie		Justus-Liebig Universität Gießen
Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Humanbiologie, Pharmazie	Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin	J. W. Goethe-Universität
	Humanbiologie, Pharmazie	Philipps-Universität Marburg
Psychologie		Justus-Liebig Universität Gießen
Sport		TU Darmstadt

Ihre persönlichen Ansprechpersonen für die Hochschulzugangsprüfung finden Sie auf unserer Internetseite *https://frankfurt-university.de/?id=10616*.

Bewerbungsunterlagen für die Hochschulzugangsprüfung für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik erhalten Sie unter *http://bit.ly/MC1402*.

Anrechnung beruflicher Qualifikationen

Das Hessische Hochschulgesetz (HHG) vom 14.12.2009 trägt den europäischen Vereinbarungen zur beruflichen Bildung und insbesondere dem Prinzip des Lebenslangen Lernens Rechnung und ermöglicht den Hochschulen im § 18 Abs. 6 HHG die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Dabei können im Falle der Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 Prozent auf die Module eines Studiengangs angerechnet werden.

Der Senat der FRA-UAS stimmte am 12.12.2012 dem Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren) zu. Dies ermöglicht die Durchführung von pauschalen und individuellen Anrechnungsverfahren.

A Das individuelle Anrechnungsverfahren

Im individuellen Anrechnungsverfahren werden personenbezogene Kompetenzen auf ihre Gleichwertigkeit mit den Lernergebnissen von Modulen des betreffenden Studiengangs beurteilt. Dies können Kompetenzen sein, die Sie in einer Aus- oder Weiterbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder auch durch familiäres oder ehrenamtliches Engagement erworben haben.

Als Anrechnungsinteressierte(r) müssen Sie die aus Ihrer Sicht für die Anrechnung in Frage kommenden Kompetenzen, die Sie erworben haben, den in den Modulen des Zielstudiengangs zu erwerbenden Lernergebnissen gegenüberstellen und in einem sogenannten Kompetenz-Portfolio beschreiben. Die im Portfolio angeführten Kompetenzen werden durch die Expert(inn)en/Verantwortlichen an der FRA-UAS auf ihre Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Lernergebnissen der Studienmodule verglichen. Bei Vorliegen der Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau der Lernergebnisse, kann dann eine individuelle Anrechnung Ihrer Kompetenzen auf die entsprechende Module des Studiengangs erfolgen.

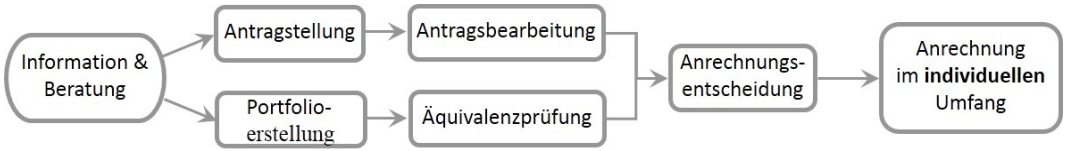

Verfahren der individuellen Anrechnung (vgl. Freitag, W. K. et al. (Hrsg.) (2011): Gestaltungsfeld Anrechnung. Hochschulische und berufliche Bildung im Wandel. Münster u. a.: Waxmann, S. 106.)

B Das pauschale Anrechnungsverfahren

Das pauschale Anrechnungsverfahren hat zum Ziel, dass durch eine einmalige Überprüfung der Gleichwertigkeit von Lernergebnissen bzw. Kompetenzen von Ausbildungsgängen festgestellt wird, ob eine pauschale Anrechnung auf Module eines bestimmten Studiengangs erfolgen kann. Dies bedeutet, dass Sie das in Ihrer Ausbildung erworbene Wissen nicht in dem Zielstudiengang erneut erwerben und prüfen lassen müssen. Bei der pauschalen Anrechnung findet die Äquivalenzprüfung im Gegensatz zum individuellen Anrechnungsverfahren personenunabhängig, d. h. bezogen auf eine Aus- oder Weiterbildung, statt.

Ein Beispiel für die Anwendung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens ist das an der FRA-UAS entwickelte und bereits umgesetzte **AnKE-Verfahren** (Anrechnung der Kompetenzen von Erzieherinnen und Erziehern). In diesem Verfahren können staatlich anerkannte Erzieher(innen) aus ihren in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen 30 Creditpoints auf das Bachelorstudium Soziale Arbeit an der FRA-UAS angerechnet bekommen.

Voraussetzungen für eine Anrechnung nach dem AnKE-Verfahren sind:

- die Immatrikulation an der FRA-UAS
- der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung zum/zur Erzieher(in) an einer hessischen Fachschule für Sozialpädagogik und die Erlangung der staatlichen Anerkennung
- die Ausbildung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen

Verfahren der pauschalen Anrechnung (vgl. Freitag, W. K. et al. (Hrsg.) (2011): Gestaltungsfeld Anrechnung. Hochschulische und berufliche Bildung im Wandel. Münster u. a.: Waxmann, S. 106.)

C Anrechenbare berufliche Weiterbildungsangebote an der Frankfurt University of Applied Sciences

Im Rahmen des Projektes MainCareer – Offene Hochschule wurden für zwei an der FRA-UAS etablierte (Aufstiegs-)Fortbildungen pauschale Anrechnungsverfahren für die jeweils an der Hochschule entsprechenden Studiengänge entwickelt.

Weiterbildung »Ein guter Start ins Leben – bildungsorientierte Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren«

Diese einjährige Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher(in) oder vergleichbarer Ausbildung umfasst einen Gesamtworkload von 300 Unterrichtsstunden. Entscheiden Sie sich zudem das Bachelorstudium Soziale Arbeit an unserer Hochschule aufzunehmen, werden Ihnen als Erzieher(in) im Rahmen des AnKE-Verfahrens 30 Creditpoints (= 1 Semester) auf den Studiengang angerechnet. Mit oben genannter Weiterbildung können Sie weitere 10 Creditpoints auf den Studiengang angerechnet bekommen und somit Ihr Studium um ein bis zwei Module verkürzen! Infos unter *https://frankfurt-university.de/?id=8549*.

Weiterbildung »Staatlich anerkannte Fachpflegerin, staatlich anerkannter Fachpfleger für Psychiatrische Pflege«

Die Weiterbildung richtet sich an staatlich examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger(innen), Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(innen), Altenpfleger(innen) oder Hebammen und Entbindungspfleger in allen Bereichen der psychosozialen Versorgung: ambulante, komplementäre teilstationäre und stationäre Einrichtungen.

Die Weiterbildung dauert berufsbegleitend zwei Jahre und umfasst einen Gesamtworkload von 810 Unterrichtsstunden. Die Weiterbildung wird auf den Studiengang Pflege- und Casemanagement anrechenbar sein. Zudem führt diese Aufstiegsfortbildung für Teilnehmende mit vorberuflichem mittlerem Bildungsabschluss zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Infos unter *https://frankfurt-university.de/?id=7321*.

D Masterstudium ohne Bachelorabschluss

Nach den Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) können sich zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Studieninteressierte bewerben, die eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung haben, jedoch über keinen primärqualifizierenden ersten Hochschulabschluss (Bachelorstudium) verfügen. Berufsausbildung und -erfahrung müssen hierbei einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studiengang aufweisen. Die Bewerber(innen) müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht (§ 16 HHG). Studieninteressierte ohne formale Hochschulzugangsberechtigung müssen zudem vorab die Hochschulzugangsprüfung (s. S. 13) ablegen.

Beratungs- und Informationsangebote

An der FRA-UAS stehen Ihnen folgende Einrichtungen mit Informationen und Beratung zur Seite:

Studienbüro

Das Studienbüro informiert und berät Sie über Studiengänge, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen und ist für Ihre Immatrikulation sowie die Terminvergabe zur Zentralen Studienberatung zuständig. Über das Studienbüro erhalten Sie gerne Informationsbroschüren zu den jeweiligen Studiengängen.

Wer?	**Team Studienbüro**
Wo?	Abteilung Studierendenbetreuung Gebäude 1, Erdgeschoss, Räume 23-26
Wie?	Telefon: (069) 1533-3666 Telefax: (069) 1533-2500 *studienbuero@abt-sb.fra-uas.de*
Wann?	Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag: 13.00 bis 16.00 Uhr

Individuelle Beratung rund um das Thema „Studieren ohne Abitur“ für beruflich Qualifizierte sowie zur Hochschulzugangsprüfung erhalten Sie in der Abteilung Studierendenbetreuung.

Wer?	**Bettina Fischer-Gerstemeier**
Wo?	Abteilung Studierendenbetreuung Gebäude 1, Erster Stock, Raum 116
Wie?	Telefon: (069) 1533-2517 Telefax: (069) 1533-2507 *fischer@abt-sb.fra-uas.de*
Wann?	Montag bis Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

Die Studienberatung bietet Ihnen Orientierungs- und Entscheidungshilfen zu allen Fragen rund um das Studium und zur persönlichen Lebenssituation und informiert über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Hier werden Sie bei der Entscheidungsfindung für den richtigen Studiengang unterstützt und studienbegleitend beraten. Hierzu gehören die Unterstützung bei der Planung des Studiums, Hilfe bei Krisen im Studienverlauf und die Beratung zur beruflichen Orientierung.

Wer?	**Team Zentrale Studienberatung**
Wo?	Abteilung Studierendenbetreuung Gebäude BCN, 8. Etage Anmeldung: Raum 821
Wie?	Telefon: (069) 1533-3666 Telefax: (069) 1533-2500 *studienbuero@abt-sb.fra-uas.de*
Wann?	Offene Sprechstunde: Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 10.00 bis 13.00 Uhr Sowie Termine nach Vereinbarung

Familienbüro

Das Familienbüro steht für Fragen zur Vereinbarkeit für Studium, Beruf und Familie zur Verfügung. Es ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Hochschulangehörigen mit Kind oder eines pflegenden Angehörigen. Wir beraten Sie zu Themen wie Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitstudium, Urlaubssemester, Kinderbetreuung und vieles andere mehr.

Wer?	**Birgit Widera**
Wo?	Abteilung Studierendenbetreuung Gebäude 2, 2. Etage, Raum 271
Wie?	Telefon: (069) 1533-2866 *familienbuero@abt-sb.fra-uas.de*
Wann?	Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 10.00 Uhr Sowie Termine nach Vereinbarung

Anrechnung beruflicher Kompetenzen für Erzieher(innen) (AnKE)

Zu Beginn eines jeden Semesters bietet Ihnen das Team AnKE ein AnKE-Erstsemestertreffen an. Die Einladung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Erstsemestereinführung. Die Einladung zur Erstsemestereinführung erhalten Sie bei der Immatrikulation. Am AnKE-Erstsemestertreffen erhalten Sie alle notwendigen Informationen zur Anrechnung und können, insofern Sie die nötigen Unterlagen (siehe *https://frankfurt-university.de/?id=9299)* dabei haben, den Antrag gleich vor Ort stellen.

Beratung zur Durchführung des pauschalen AnKE-Verfahrens:

Wer?	**Michaela Feigl**
Wo?	MainCareer – Offene Hochschule Gebäude BCN, 1. Etage, Raum 145
Wie?	Telefon: (069) 1533-3966 Telefax: (069) 1533-63966 *m.feigl@mc.fra-uas.de*
Wann?	Termine nach Vereinbarung

Beratung zur Durchführung des individuellen AnKE-Verfahrens:

Wer?	**Prof. Dr. Margitta Kunert-Zier**
Wo?	Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit Gebäude 2, Erdgeschoss, Raum 26
Wie?	Telefon: (069) 1533-2876 Telefax: (069) 1533-2809 *mkunert@fb4.fra-uas.de*
Wann?	Termine nach Vereinbarung

Studienfinanzierung

Zu Fragen der Studienfinanzierung, BaföG und Wohnmöglichkeiten informiert Sie das Studentenwerk Frankfurt: *http://www.studentenwerkfrankfurt.de*

Weiterführende Links

Thema	Link
Liste beruflicher Aufstiegsfort-bildungsabschlüsse	*http://www.bmbf.de/de/6406.php*
Anerkannte Ausbildungsberufe in Deutschland	*http://www.bibb.de/berufe*
ANKOM – Übergänge von der beruf-lichen in die hochschulische Bildung	*http://ankom.his.de*
Aufstiegsstipendium des Bundes	*http://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium*
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	*http://www.bibb.de*
Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS)	*https://www.frankfurt-university.de*
FRA-UAS Bewerberportal	*https://frankfurt-university.de/?id=7780*
FRA-UAS Studienbüro	*https://frankfurt-university.de/?id=8623*
FRA-UAS Weiterbildungsangebot	*https://frankfurt-university.de/?id=8*
FRA-UAS Zentrale Studienberatung	*https://frankfurt-university.de/?id=7784*
Hochschulkompass der Hochschul-rektorenkonferenz (HRK)	*http://www.hochschulkompass.de*
Internetportal für Studierende, die als erste in ihrer Familie einen Studien-abschluss anstreben	*http://www.arbeiterkind.de*
MainCareer – Offene Hochschule	*www.maincareer.de*
Rahmenvereinbarung über Fachschulen	*http://www.kmk.org*
Studentenwerk Frankfurt am Main	*http://www.studentenwerkfrankfurt.de*

Thema	Link
Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen in Hessen	*www.rv.hessenrecht.hessen.de*
Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“	*http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de*
Wissenschaftliche Begleitung zum Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“	*http://www.offene-hochschulen.de*

Glossar

Anerkennung Unter Anerkennung versteht man eine Identifizierung, Beachtung und Wertschätzung bereits erworbener Kompetenzen und Qualifikationen. Im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsleistungen bedeutet Anerkennung, dass an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen so behandelt werden, als wären sie an der eigenen Hochschule erbracht worden. Das Ziel ist hierbei insbesondere eine zeitliche Verkürzung von Studiengängen bzw. eine Aufwandsentlastung für die Studierenden zu ermöglichen.

Anrechnung Anrechnung ist eine durch eine Institution mit Hilfe eines definierten Verfahrens vollzogene Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen und Qualifikationen. Im Rahmen dieses Verfahrens prüft eine Hochschule autonom und entscheidet, ob bzw. inwieweit bereits erworbene Lernergebnisse in Form von formalen Abschlüssen (Qualifikationen) und individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen, die nonformal oder informell erworben wurden (Kompetenzen) auf ein Hochschulstudium angerechnet werden können. In diesem Kontext geht es insbesondere um außerhochschulisch erworbene berufliche Qualifikationen.

Äquivalenz Bei der Äquivalenzprüfung von Lernergebnissen aus unterschiedlichen Bildungskontexten werden Gleichwertigkeiten untersucht. Hierbei soll die Aussage getroffen werden können, dass die vor dem Studium erworbenen Lernergebnisse mit Teilen der akademischen Lernergebnisse gleichwertig, oder auch nicht gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist weiterhin abzugrenzen von der Gleichartigkeit (Identität) von Lernergebnissen, die in der Praxis nicht zu erwarten sind.

Diploma Supplement Eine europaweit standardisierte, englischsprachige Erläuterung zum Hochschulabschlusszeugnis. Das DS informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflich relevanten Kenntnisse und Fertigkeiten. Dies dient der erleichterten Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen.

Dritter Bildungsweg Erlangen der Studienberechtigung für beruflich Qualifizierte ohne formale schulische Hochschulzugangsberechtigung durch ihre Berufsaus- und Weiterbildung sowie ihre Berufserfahrung.

Durchlässigkeit Der Begriff Durchlässigkeit im Bildungssystem als Voraussetzung Lebensbegleitenden Lernens bedeutet, dass Hochschulen beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung den Hochschulzugang sowie die Anrechnung ihrer beruflich erworbenen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium ermöglichen.

Kompetenz Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen, um sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten und wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden. Kompetenz stellt hierbei eine dynamische Kombination aus individuellem Wissen und Verständnis sowie individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten dar, die sich ein Mensch im Laufe seines Lebens aneignet. Wissen bezeichnet die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Lern- oder Arbeitsbereich als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Fertigkeiten bezeichnen die Fähigkeit, Wissen anzuwenden, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Fachkompetenz ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen und methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen.

Lebenslanges Lernen Bildungspolitische Strategie der EU, die eng mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen verknüpft ist. Demnach trägt das Individuum eine weitgehende Selbstverantwortung für die Gestaltung der eigenen Bildungsbiografie. Um die individuellen Potenziale tatsächlich auch entfalten zu können, sind u. a. die Anschlussfähigkeit eines jeden Abschlusses, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung und die Anerkennung von informell und nonformal erworbenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten (Kompetenzen) erforderlich.

Master Zweiter wissenschaftlicher Abschluss im gestuften Studiensystem. Ein Masterstudiengang kann in der Regel nach einem erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulabschluss (Bachelor) entweder direkt (konsekutiv) oder weiterbildend nach einer mindestens einjährigen Beschäftigungstätigkeit aufgenommen werden. Das Studium dauert zwischen zwei und vier Semestern und umfasst, je nach Dauer, einen Workload von 60 bis 120 ECTS-Punkten. Ein Masterstudium kann sowohl forschungsorientiert als auch anwendungsbezogen sein und sowohl der wissenschaftlichen Vertiefung der vorangegangenen Studieninhalte dienen als auch neue Inhalte vermitteln und führt zu einem weiteren beschäftigungsqualifizierenden Abschluss.

Nicht-traditionell-Studierende Bezeichnung für Studierende, die sich durch bestimmte personenbezogene Merkmale von der Mehrheit der Studierenden unterscheiden (z. B. Berufstätige). Diese Differenzierung erfordert u. U. ein anderes didaktisches Arrangement (z. B. berufsbegleitende Studienangebote) oder spezielle Unterstützungsangebote (z. B. Brückenkurse).

Portfolio Eine systematische Aufstellung unterschiedlicher formeller, nonformeller und informeller Dokumente (Zeugnisse, Stellenbeschreibungen, Auszeichnungen, Zertifikate, Bescheinigungen) welche die Lernbiographie der/des Lernenden kennzeichnen und deren/dessen Entwicklung sichtbar machen.

Quellen

ANKOM (2010): Anrechnungsleitlinie. Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge. Berlin: Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)"; HIS Hochschul-Informations-System GmbH; Institut für Innovation und Technik (iit) der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Hrsg.).

BBiG: Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

BerQHSchulZV (2010): Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010.

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2014): Beruflich qualifiziert studieren? Informationen zum berufsbegleitenden Studium. Bonn: Bertelsmann (Informationen über das BIBB).

HHG: Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009.

Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2013): Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Bonn: Projekt nexus – Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre.

HwO: Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

HRG: Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist.

Kultusministerkonferenz (2013): Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 12. Dezember 2013.

Kultusministerkonferenz (2009): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. März 2009.

SchOffzAusbV: Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes. Neugefasst durch V. v. 15.01.1992 BGBl. I S. 22, 227; aufgehoben durch § 66 V. v. 08.05.2014 BGBl. I S. 460; Geltung ab 01.04.1985.

SeemG: Seemanngesetz in der Fassung vom 26. Juli 1957, zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts vom 20. April 2013.

Universität Heidelberg (2012): Handreichung zur Formulierung von kompetenzorientierten Qualifikationszielen für Studiengänge. Qualitätsentwicklung Studium und Lehre. URL: http://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/qualitaetsentwicklung/studium_lehre/handreichung_qualifikationsziele.pdf [Stand: 22.08.2014].

Universität Oldenburg (2012): Hochschulzugang ohne Abitur – Ein Leitfaden. Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dezernat 3. Studentische und akademische Angelegenheiten.

Impressum

Studieren ohne Abitur
Ein Leitfaden zum Hochschulzugang
für beruflich Qualifizierte
an der Frankfurt University of Applied Sciences

Herausgeber:
Frankfurt University of Applied Sciences
MainCareer – Offene Hochschule
Nibelungenplatz 1
D-60318 Frankfurt am Main

Redaktion:
Ernst-Christian Krauter
Angela Braun-Busse

Layout:
Christopher J. Scholz

Fotos:
Frankfurt University of Applied Sciences

Hinweis:
Sämtliche Daten sind nach bestem Wissen und mit großer Sorgfalt erstellt worden. Der Herausgeber kann jedoch keine Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Informationen übernehmen.

Stand:
1. Auflage November 2014

Rat-Beil-Straße
Studenten-
Wohnheim
Kleiststr.
Gleimstraße
Sport-
Halle
3
4
2
6
7
5
Mensa
1
8
9
B
i
H
Friedberger Landstraße
Bus 30
Straßenbahn 18
B 8/40
Nibelungenallee
Bus 32
Nibelungenplatz
BCN
Hochhaus
Straßenbahn 12

FRANKFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Offene Hochschule
MAINCAREER

Kontinuierliche Akademisierung in Frankfurt und Region
Flexibel – Lebensbegleitend – Praxisnah

Prof. Dr. Michaela Röber
Projektleitung
Gebäude 2, Raum 134
Tel.: (069) 1533-2620
E-Mail: roeberm@maincareer.de

Thorsten Feigl
Projektkoordination
BCN, Raum 145
Tel.: (069) 1533-3967
E-Mail: th.feigl@maincareer.de

Frankfurt University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main
Tel. (069) 1533-0, Fax. (069) 1533-2400

www.frankfurt-university.de